

Nach Ergänzung §6 „Landesausschuss“ soll alsdann nach Beschluss der Landeskonferenz folgende Satzung der Jusos Hessen Gültigkeit erlangen:

## Satzung des Juso-Landesverbandes Hessen

Stand: 10.07.2021

### § 1: Name und Sitz

1. Die Bezirke Hessen-Nord und Hessen-Süd bilden den Landesverband Hessen der Jungsozialist\*innen.
2. Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt.

### § 2: Aufgaben

1. Der Landesverband nimmt die kommunal- und landespolitischen und die von den Bezirken übertragenen Aufgaben wahr.
2. Er koordiniert die politischen Aufgaben der Jungsozialist\*innen in Hessen.

### § 3: Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Landeskonferenz,
- b. der Landesarbeitsausschuss,
- c. der Landesvorstand.

### § 4: Landeskonferenz

1. Die Landeskonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes.
2. Sie setzt sich zusammen aus 80 von den Unterbezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach der Anzahl der SPD-Mitglieder im Juso-Alter zzgl. der Juso Unterstützer\*innen, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Bei der Besetzung der Delegation ist zu beachten, dass jedes Geschlecht mit mindestens 40% berücksichtigt ist.
3. Mit beratender Stimme nehmen an der Landeskonferenz teil, soweit Sie nicht ordentliche Delegierte sind:
  - a. die Mitglieder des Landesvorstands,
  - b. die Mitglieder der Bezirksvorstände.
4. Die ordentliche Landeskonferenz findet jedes Jahr statt. Sie ist vom Landesvorstand spätestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
5. Antragsberechtigt zur Landeskonferenz sind die Arbeitsgemeinschaften, die Unterbezirke, die Bezirke und der Landesvorstand.

6. Die Anträge zur Landeskonzferenz müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein, der sie zwei Wochen vor Konferenzbeginn den Delegierten bekannt zu geben hat.
7. Aufgaben der Landeskonzferenz sind insbesondere:
  - a. Wahl des Landesvorstands,
  - b. Beschluss über Anträge und Entschließungen.

#### § 5: Außerordentliche Landeskonzferenz

1. Eine außerordentliche Landeskonzferenz ist einzuberufen,
  - a. auf Beschluss der Landeskonzferenz,
  - b. auf Beschluss des Landesvorstands,
  - c. auf Beschluss einer Bezirkskonzferenz,
  - d. auf Antrag eines Bezirksvorstandes,
  - e. auf Antrag von mindestens 10 Unterbezirken.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz muss spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom Landesvorstand abgekürzt werden.

#### § 6: Landesarbeitsausschuss

1. *Der Landesarbeitsausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Hessen zwischen den Landeskonzferenzen.*
2. *Der Landesarbeitsausschuss tagt einmal im Quartal und wird vom Landesvorstand einberufen.*
3. *Er setzt sich zusammen aus den von den Unterbezirken gewählten Delegierten. Die Größe der Delegation richtet sich nach der Mitgliederstärke der Unterbezirke (abgerechnete Mitgliederzahl in vier vorangegangenen Quartalen): bis 299 Mitglieder: 1 Mandat, 300 – 599 Mitglieder: 2 Mandate und ab 600 Mitglieder: 3 Mandate.*
4. *Bei der Besetzung der Delegation ist zu beachten, dass jedes Geschlecht mit mindestens 40% berücksichtigt ist.*
5. *Aufgaben des Landesarbeitsausschusses sind insbesondere*
  - a. *Beschlüsse über Anträge und Entschließungen zwischen den Landeskonzferenzen,*
  - b. *Vernetzung zwischen den Unterbezirken,*
  - c. *Kontrolle der Arbeit des Landesvorstands.*

#### § 7: Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a. Dem\*der Landesvorsitzenden
  - b. Sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - c. den beratenden Mitgliedern.
2. Dem Landesvorstand müssen mindestens aus jedem Bezirk drei Mitglieder angehören. Jedes Geschlecht ist zu mindestens 40% zu berücksichtigen.

3. Aufgabe des Landesvorstands:
  - a. Der Landesvorstand vertritt die hessischen Jungsozialist\*innen.
  - b. Der Landesvorstand kann neben der notwendigen Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeiten der Jungsozialist\*innen beider Bezirke eigene inhaltliche Initiativen im Bereich der Kommunal- und Landespolitik ergreifen.
  - c. Vertretung des Landesverbandes im Ring politischer Jugend
  - d. Einberufung und Vorbereitung von Landeskongressen und Landesarbeitsausschüssen,
  - e. Ausführung der Beschlüsse von Landeskongressen und Landesarbeitsausschüssen.

#### § 8: Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Landeskongress.
2. Diese Satzung tritt mit Schluss der Landeskongress 2021 in Kraft.